

A-14

Titel Berufsausbildungs- und Studienkosten sind Werbungskosten

AntragstellerInnen Neunkirchen

Zur Weiterleitung an

angenommen mit Änderungen angenommen abgelehnt

Berufsausbildungs- und Studienkosten sind Werbungskosten

- 1 Die Unterbezirkskonferenz möge beschließen:
- 2 § 4 (9) des EStG wird ersatzlos gestrichen.
- 3 § 9 (6) des EStG wird ersetzt durch folgenden Gesetzestext: Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine
- 4 Berufsausbildung oder für sein Studium sind Werbungskosten.
- 5
- 6 **Begründung**
- 7 Begründung: Einkommen natürlicher Personen wird über die Einkommenssteuer besteuert, folgerichtig
- 8 sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens abzugsfähig. Dies wird über
- 9 Werbungskosten erreicht. Da ein Studium zur Vorbereitung für einen Beruf dient sind Aufwendungen dafür
- 10 vorweggenommene Werbungskosten. § 4 (9) und § 9 (6) EStG verhindern bei vielen Student*innen den Abzug
- 11 über Werbungskosten, was ungerecht ist.
- 12 Berufsausbildungs- und Studienkosten sind Werbungskosten.